

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH:  
„Personenverkehrsanbindung der Tesla Gigafactory Berlin-Brandenburg  
Gleisertüchtigung, Gleiserweiterung und  
Errichtung eines neuen Haltepunktes  
Eisenbahnstrecke 6153 Berlin Ostbahnhof – Guben,  
Bestandsgleis Fangschleuse – GVZ Freienbrink,  
Planfeststellungsabschnitt: Bestandsgleis km 2,077 – Neugleis km 0,550“**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
vom 30. Juni 2022

Die von der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH bevollmächtigte Tesla Manufacturing Brandenburg SE stellte bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf eine planrechtliche Zulassungsentscheidung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für oben benanntes Vorhaben. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Oder-Spree in der Gemeinde Grünheide (Mark) an der Eisenbahnstrecke 6153 Berlin Ostbahnhof – Guben.

Gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

Denn zum einen handelt es sich hier lediglich um Ertüchtigungen von bereits vorhandenen Gleisanlagen, deren Behandlung keine wesentlichen Umweltkonflikte aufwirft. Zum anderen wird insbesondere in dem Bereich der Neubauvorhaben lediglich auf Flächen zugegriffen, die im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ sowie des Baues der „Gigafactory Berlin-Brandenburg“ bereits geräumt wurden.

Artenschutzbelange im Bereich der bestehenden Gleisanlagen werden durch die hier bereits durchgeführten Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf Reptilien, berücksichtigt.

Auch eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des „Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße“ (vom 21. März 2019) scheidet hier im Rahmen der gebotenen Berücksichtigung der baulichen Ausgestaltung der entsprechenden Gleisabschnitte (Abdichtung) sowie des Umstandes, dass sämtliches anfallendes Oberflächenwassers des Vorhabens im Wasserschutzgebiet gesammelt abgeführt wird, aus.

Umweltauswirkungen in dem bereits stark durch die bestehende Industrieanlage sowie die sie umgebende weiträumige Lager- und Baustelleneinrichtungsfläche geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet sind im Wesentlichen durch zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu erwarten.

Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03342) 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Straßenausbaubeiträge, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Schubert